

## Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

Vom 18. November 2013

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 5. November 2013, am 30. Oktober 2014 und am 16. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasser (im folgenden Eigenbetrieb) wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzungen geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Beckum und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

#### § 2

##### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“.

#### § 3

##### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs bestellt der Rat eine Betriebsleitung und eine stellvertretende Betriebsleitung. Für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit der Betriebsleitung sowie der stellvertretenden Betriebsleitung ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln, den Abschluss von Werk- und Dienstleistungserträgen und der Erlass von abwasserbezogenen Bescheiden, insbesondere im Bereich des Anschluss- und Benutzungszwangs, der Gebühren- und Beitragserhebung und des Kostenersatzes.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung abhängig vom Beschäftigungsverhältnis entsprechend den Vorschriften des § 48 Gesetz zur Regelung des Statusrechts

der Beamtinnen und Beamten in den Ländern und § 81 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen oder nach § 3 Absatz 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses nach § 4 dieser Satzung teil.

#### § 4

#### Betriebsausschuss

- (1) Der gemeinsame Betriebsausschuss der eigenständig geführten Eigenbetriebe „Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum“, „Städtische Betriebe Beckum“ und „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ besteht aus 13 Mitgliedern.

An den Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt ferner eine namentlich benannte Person als Vertretung des Stadtsporthabes Beckum e. V. als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme teil, um insbesondere die Belange des Sports zu vertreten.

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

1. Zustimmung zu Verträgen und Auftragsvergaben im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
2. Zustimmung zu Auftragsweiterungen (Nachtragsaufträge) von vergebenen Aufträgen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung stehenden Mittel, wenn der Ursprungsantrag durch Nachtragsaufträge um mehr als 10 Prozent überschritten wird oder ein Nachtragsantrag mit einem Wert von über 20.000 Euro erteilt werden soll; dies gilt ebenso, wenn der Ursprungsantrag zusammen mit bereits vergebenen Nachtragsaufträgen durch einen Nachtragsantrag erstmals die Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigt,
3. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen und
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 Euro übersteigen.

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bür-

germeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat der Stadt Beckum angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 60 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Beckum entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Beckum vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat der Stadt Beckum vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Personalausschusses der Stadt Beckum herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in dem Stellenplan der Stadtverwaltung Beckum geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich vermerkt.

## **§ 9**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Beckum durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Beckum öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Eigenbetrieb ist § 3 Absatz 3 EigVO NRW in Verbindung mit §§ 64, 74 GO NRW zu beachten.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 7.000.000 Euro.
- (2) Zur Errichtung des Eigenbetriebes gliedert die Stadt Beckum die in der Anlage bezeichneten Bilanzpositionen der Stadtentwässerung (Aktiva und Passiva) aus dem Haushalt der Stadt Beckum auf den Eigenbetrieb aus. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt Beckum den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Absatz 1 Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen, die 30.000 Euro des Ansatzes überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsaus-

schusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

- (3) Sind bei der Ausführung des Ergebnisplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen die in diesem Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtsumme nicht überschreiten. Für einzelne über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt die Regelung des Absatzes 2 analog.
- (5) Unzulässig ist die Beschaffung von Fremdkapital (Aufnahme von Darlehen) insoweit diese die Höhe der Investitionen (unter Berücksichtigung der investiven Einzahlungen) des Eigenbetriebs in das Anlagevermögen übersteigt. Die Beurteilung bezieht sich auf das jeweilige Wirtschaftsjahr. Bei der Aufnahme von Darlehen darf der vereinbarte Tilgungszeitraum nicht höher sein, als der Abschreibungszeitraum für das zu beschaffende Investitionsgut.

### **§ 13**

#### **Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich, einen Monat nach Quartalsschluss, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplans schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

### **§ 15**

#### **Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Beckum, sodass der Personalrat der Stadtverwaltung Beckum auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 16**

#### **Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Beckum.

## § 17 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

### Anlage zur Betriebssatzung der Stadt Beckum für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum

#### Eröffnungsbilanz für den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum zum Stichtag 1. Januar 2014

Aktiva		01.01.2014 Euro
1	Anlagevermögen	86.206.552,03
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.725,39
1.2	Sachanlagevermögen	86.204.826,64
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	85.675.251,74
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	758.889,49
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	26.341,63
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	84.885.414,24
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.606,38
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	39.304,14
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.043,50
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	461.227,26
1.3	Finanzanlagen	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2	Beteiligungen	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.5	Ausleihungen	0,00
2	Umlaufvermögen	49.439,30
2.1	Vorräte	5.527,55
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.527,55
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	43.911,75
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	41.627,65

<b>Aktiva</b>		<b>01.01.2014</b>
		<b>Euro</b>
2.2.1.1	Gebühren	40.126,15
2.2.1.2	Beiträge	1.501,50
2.2.1.3	Steuern	0,00
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	2.284,10
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4	Liquide Mittel	0,00
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	22.632,56
	<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>86.278.623,89</b>

<b>Passiva</b>		<b>01.01.2014</b>
		<b>Euro</b>
1	Eigenkapital	7.302.751,69
1.1	Allgemeine Rücklage; davon Stammkapital: 7.000.000 €	7.302.751,69
1.2	Sonderrücklage	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
2	Sonderposten	15.150.978,85
2.1	für Zuwendungen	7.823.897,74
2.2	für Beiträge	5.879.736,76
2.3	für den Gebührenaussgleich	877.394,66
2.4	sonstige Sonderposten	569.949,69
3	Rückstellungen	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen	0,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	0,00
4	Verbindlichkeiten	63.824.893,35
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	53.045.139,65
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	43.505,86
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	53.001.633,79
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	10.740.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00

<b>Passiva</b>		<b>01.01.2014</b>
		<b>Euro</b>
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.7	Erhaltene Anzahlungen aus Sonderposten	2.397,85
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	37.355,85
5	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>86.278.623,89</b>